

Ilse Reiter-Zatloukal

Im „Militärdienst eines fremden Staates“

Staatsbürgerschaftsrechtliche Aspekte der Teilnahme von Österreichern am Spanischen Bürgerkrieg

Einleitung

Am 17./18. Juli 1936 putschten die spanischen Generäle unter Führung von Francisco Franco gegen die demokratisch gewählte spanische Regierung („Valencia-Regierung“). Die österreichische Regierung unter Kurt Schuschnigg – deren Handlungsfreiheit durch das Juliabkommen 1936 insofern eingeschränkt war, als Österreichs Außenpolitik an der des Deutschen Reiches ausgerichtet sein musste – ließ sich in weiterer Folge trotz eindeutiger Sympathien für den Franco-Faschismus durchaus Zeit mit der Anerkennung der „Salamanca-Regierung“.¹ Die De-facto-Anerkennung erfolgte erst im November 1937,² die De-jure-Anerkennung Ende Jänner 1938.³ Seit August 1936 beteiligte sich Österreich zudem an dem von der britischen Regierung initiierten „Nichteinmischungskomitee“, welches das Ziel verfolgte, eine Ausweitung des Konflikts zu verhindern, wozu auch die Frage der Anwerbung von Freiwilligen für den Kampf in Spanien zählte.

1 Ausführlich etwa Renate Kromp, Österreich und der spanische Bürgerkrieg, phil. Diss., Wien 1992, S. 49 ff., 79 ff.

2 Ab September 1937 wurde der im August zu den Putschisten übergelaufene spanische Botschafter Eduardo García Comín als Vertreter Spaniens behandelt und im November nahm die österreichische Regierung mit Franco Kontakt auf. Vgl. Stefan A. Müller, Die Beziehungen Österreichs zu Spanien, in: Stefan A. Müller / David Schriffel / Adamantios T. Skordos, Heimliche Freunde. Die Beziehungen Österreichs zu den Diktaturen Südeuropas nach 1945: Spanien, Portugal, Griechenland, Wien–Köln–Weimar 2016, S. 19–130, hier 24; Johannes Leichtfried, Österreich und Spanien in den 1930er-Jahren. Gegenseitige Wahrnehmung, diplomatische Beziehungen, politisch-ideologische Beeinflussungen, phil. Diss., Innsbruck 2012, S. 141 ff.

3 Leichtfried, Österreich, S. 159; Kromp, Österreich, S. 65 ff.

Ausreise- und Passvorschriften

In Österreich waren Anwerbungen für ein ausländisches Heer nicht nur durch das Strafgesetz von 1852 verboten,⁴ sondern es untersagte auch der Staatsvertrag von Saint Germain 1919/20 den Einsatz von Österreichern in fremden Streitkräften.⁵ Zur „Verhinderung der Ein-, Durch- und Ausreise von Personen, die am spanischen Bürgerkriege teilzunehmen beabsichtig[t]en“, erging am 26. Dezember 1936 ein Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,⁶ nach dem österreichische Bundesbürger, bei denen der „begründete Verdacht“ bestand, dass sie die Absicht hatten, am spanischen Bürgerkrieg teilzunehmen, festzunehmen und „der Amtshandlung zu übergeben“ waren. Personen fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, bei denen der begründete Verdacht vorlag, „daß sie zum Zweck der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg durch Österreich durchzureisen beabsichtigen“, waren hingegen „ohne Rücksichtnahme auf ein allfällig erteiltes Einreise- oder Durchreisevisum von der Einreise auszuschließen und zurückzuweisen“. Wurden „solche Personen“ bereits im Inland angetroffen, so waren sie „festzunehmen und einer gesetzlichen Perlustrierung zu unterziehen“, woraufhin „die nach der Sachlage gebotenen Maßnahmen“ getroffen werden mussten, also die Abschiebung bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die (ein strafrechtlich sanktioniertes Rückkehrverbot beinhaltende) Abschiebung nach dem Reichsschubgesetz von 1871.⁷

Außerdem erging im Juli 1937 das Bundesgesetz betreffend Passvorschriften für Reisen nach Spanien.⁸ Für österreichische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Inland war nun bei sonstiger Verwaltungsstrafe erforderlich, dass die zu-

4 „Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft“, § 92 StG, RGBl 117/1852 idF StGBI. 323/1920; siehe zu Verurteilungen nach dieser Bestimmung etwa: Für Spaniens Freiheit. Österreicher an der Seite der Spanischen Republik, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1986, Nr. 63, S. 106 f.

5 Art. 158: „Österreich verpflichtet sich, [...] durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß österreichische Staatsangehörige sein Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgendeiner fremden Macht einzutreten [...]“, StGBI. 303/1920.

6 Kropf, Österreich, S. 113.

7 Vgl. zur Abschiebung und Abschiebung Ilse Reiter, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt/M. et al. 2000 [= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft, Bd. 3], S. 220 ff.

8 BGBl. 222/1937.

ständige Passbehörde bei Reisen nach Spanien den Reisepass ausdrücklich als für die spanischen Gebiete gültig bezeichnete, wobei dies im freien Ermessen der Behörde lag. Dies hatte, so das Staatspolizeiliche Büro der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,⁹ „neben anderen bereits getroffenen Maßnahmen den Zweck, die Teilnahme österreichischer Bundesbürger am spanischen Bürgerkrieg nach Möglichkeit hintanzuhalten“. Der (unbefristet geltende) Zusatz über den Geltungsbereich des Reisepasses sollte nur erteilt werden, wenn gegen die Reise „in sicherheits- und staatspolizeilicher Hinsicht keine Bedenken obwalten und [...] die Notwendigkeit der Reise aus beruflichen oder familiären Gründen glaubwürdig nachgewiesen wird“. Die Grenzstellen wurden angewiesen, Personen ohne einen derartigen Zusatzvermerk im Reisepass „an der Grenze zurückzuweisen und der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen“. Gegebenenfalls war nach dem Erlass vom Dezember 1936 vorzugehen.¹⁰

Die österreichischen Kämpfer für die „Valencia-Regierung“

In Österreich riefen nach dem Franco-Putsch die verbotenen Organisationen der Arbeiterschaft zur Hilfe für die spanische Republik auf, wobei die Regierung Schuschnigg mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diese Solidaritätsaktionen bekämpfte.¹¹ Insgesamt nahmen am Kampf gegen den Franco-Faschismus etwa 1.700 KämpferInnen,¹² vor allem Schutzbündler und Kommunisten, teil,¹³ womit Österreich im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl den bedeutendsten Anteil an Interbrigadisten stellte. Die Reisen von ÖsterreicherInnen nach Spanien erfolgten zunächst auf eigene Faust, regelmäßig begleitet von unliebsamen Zwischenfällen und der Gefahr einer Verhaftung, später mit Unterstützung von illegalen Transportorganisationen,¹⁴ insbesondere

9 Erlass BKA G.D. 343.611-St.B., ÖStA/AdR, NPA Liasse Spanien 2/3 1937, Kt. 629.

10 Jakob Matscheko, Auf Francos Seite. Österreicher in den Reihen der Faschisten im Spanischen Bürgerkrieg, Wien 2015, S. 54.

11 Walter Manoschek, Die Solidarität der illegalen österreichischen Arbeiterbewegung mit dem republikanischen Spanien, in: Spaniens Freiheit, S. 28 ff.; Kromp, Österreich, S. 98 ff.

12 Zu den Frauen siehe Renée Lugschitz, Spanienkämpferinnen. Ausländische Frauen im Spanischen Bürgerkrieg 1936–1939, Münster 2012 [= Politik und Zeitgeschichte, Bd. 7].

13 Kromp, Österreich, S. 101.

14 Ausführlich: Klaus Köb, Der Spanische Bürgerkrieg im Spiegel der österreichischen Presse, phil. Dipl., Innsbruck 1990, S. 74 ff.

re der „Werbezentrale¹⁵ für die spanische Regierungsmiliz“ – so die austrofaschistische Diktion.¹⁶ Deren Arbeit musste freilich unter konspirativen Verhältnissen vor sich gehen,¹⁷ denn derartige Unterstützungsaktivitäten waren in Österreich strafrechtlich sanktioniert¹⁸ – und überdies wurde, wer „der Polizei oder den Grenzposten ‚spanisch‘ vorkam, [...] verhaftet und landete meist im Polizeiarrest“.¹⁹

In Spanien angelangt wurden die Österreicher dann zunächst den spanischen Milizen eingegliedert und dann mit anderen Spanienkämpfern ab dem Herbst 1936 in den Internationalen Brigaden zusammengeschlossen, wobei ein Bataillon der 11. Brigade seit Juni 1937 sogar den Namen „12. Februar“ trug.²⁰ Dies weist schon auf die Motivlage der österreichischen SpanienkämpferInnen²¹ hin, denn „Abenteuerlust war es nicht“,²² was die meisten österreichischen „Rotspanienkämpfer“ dazu brachte, in ein „fremdes Heer“ einzutreten. Vielmehr sahen sie im Kampf für die spanische Republik eine Möglichkeit, den Kampf, den sie im Februar 1934 in Österreich gegen den Faschismus verloren hatten, wieder fortzusetzen:²³ „Wir alle wollten auch dabei sein“, so

15 Zur „Werbezentrale“ Brigitte Bailer-Galanda, Die Transportorganisation Franz Storkan, in: 80 Jahre Internationale Brigaden. Neue Forschungen über österreichische Freiwillige im Spanischen Bürgerkrieg, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes / Vereinigung österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik 1936–1939 und der Freunde des demokratischen Spanien, Wien 2016, S. 13–24, hier 14 ff.

16 DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 85.

17 Ausführlich: Hans Landauer / Erich Hackl, Lexikon der österreichischen Spanienkämpfer 1936–1939, Wien 2003, S. 7 ff.; Walter Manoschek, Die Wege der Freiwilligen nach Spanien, in: DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 47 ff.; Kromp, Österreich, S. 106 ff.

18 Neben § 92 StG, siehe Fußnote 4, normierte das Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz – O.G.) vom 18. 8. 1937, BGBl. 282/1937, darüber hinaus in § 12 Strafen für neue Tatbestände so genannter „verbotener Parteibetätigung“, nämlich u. a. „jede Werbung für eine der genannten Parteien und jede auf eine Förderung ihrer Bestrebungen abzielende Betätigung“. Nach dieser Bestimmung wurden auch Personen bestraft, die „Spanienfreiwilligen“ über die Grenze halfen, vgl. DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 99 ff.

19 Max Stern, Österreicher an der Seite der Spanischen Republik, in: Lisl Rizy / Willi Weinert (Hrsg.), „Bin ich ein guter Soldat und guter Genosse gewesen?“ Österreichische Kommunisten im Spanischen Bürgerkrieg und danach, Wien 2008, S. 32–47, hier 34.

20 Ausführlich: Hans Landauer, Das österreichische Bataillon „12. Februar“, in: DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 141–158 f.; Kromp, Österreich, S. 116 f.

21 Für die Frauen siehe Doris Guttmann, Österreicherinnen im Spanischen Bürgerkrieg mit Augenzeugenberichten ehemaliger Spanienkämpferinnen, phil. Dipl., Wien 1988, S. 37 ff.

22 DÖW (Hrsg.), Spaniens Freiheit, S. 51; Josef Schneeweiß, Kein Führer. Keine Götter. Erinnerungen eines Arztes und Spanienkämpfers, Wien 1986, S. 57.

23 Mit zahlreichen Belegen: DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 51 ff.; Hans Landauer, Der Blutzoll der Österreicher in der spanischen Volksarmee, in: Jahrbuch des DÖW 1987, S. 90–98.

z. B. Josef Gradl,²⁴ „denn mit den Faschisten gleich welcher Nation, hatten wir noch seit dem Februar 1934 eine ‚offene Rechnung‘ zu begleichen.“²⁵ Ähnlich sahen es Alois Peter („Wir waren uns bewußt, daß wir in Spanien auch für Österreichs Freiheit kämpften“²⁶) und Ottfried (Fritz) Geis(s)ler („Irgendwie stand für mich von Anfang an fest: Ich würde in Spanien den Kampf gegen den Faschismus fortsetzen“²⁷). Auch Leopold Spira erschien Spanien „als der einzige Ort, um den Kampf fortzusetzen, den wir in Österreich nicht mehr führen konnten“.²⁸ Für Julius Deutsch war „Wiens Februarkampf [...] das erste Vorpostengefecht, Spaniens Bürgerkrieg die erste große Schlacht gegen die totalitäre Tyrannei“.²⁹



Leopold Spira

DÖW / Spanienarchiv

- 24 Siehe zu den genannten Spanienkämpfern: <http://www.doew.at/erinnern/biographien/spanienarchiv-online> [Download: 4. 1. 2017] sowie Landauer / Hackl, Lexikon.
- 25 Bruno Furch / Alois Peter / Vereinigung Österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik 1936 bis 1939 und der Freunde des Demokratischen Spanien, Österreicher im Spanischen Bürgerkrieg, Interbrigadisten berichten über ihre Erlebnisse 1936 bis 1945, Wien 1986, S. 40.
- 26 Ebenda, S. 71.
- 27 Ebenda, S. 45.
- 28 Leopold Spira, Spanische Erinnerungen. Als Interbrigadist gegen Franco, in: Das jüdische Echo 38/1 (1989), S. 107–110.
- 29 Julius Deutsch, Ein weiter Weg. Lebenserinnerungen, Zürich–Leipzig–Wien 1960, S. 249.

Unterstützt wurde die politische Motivation der SpanienkämpferInnen in vielen Fällen auch durch die Unmöglichkeit, in Österreich Arbeit oder Arbeitslosenunterstützung zu bekommen, wie dies etwa der aus dem tschechoslowakischen Exil nach Wien heimgekehrte, vom austrofaschistischen Regime ausgebürgerte Heinrich Schmachtel in einem an Julius Deutsch in Brünn gerichteten Brief Anfang August zum Ausdruck brachte:³⁰

„In Spanien kämpft die Arbeiterschaft den schwersten und opferreichsten Kampf, den je das Proletariat irgendwo zu kämpfen gezwungen war. [...] Und das, Genossen, ist meine Bitte: Gebt mir die Möglichkeit, nach Spanien zu kommen. Ich bin nicht der Einzige; viele sind es, die durch die Februarereignisse die Existenz verloren haben und nun hier bitterste Not leiden, im illegalen Kampf hier aber nicht das leisten können, was sie leisten möchten. Mit vielen von diesen habe ich gesprochen, jeder ist von dem Wunsch beseelt, in Spanien mitzukämpfen für die Freihaltung Spaniens vom faschistischen Joch. [...] Wir wollen gerne das Wenige, das wir noch besitzen, Gesundheit und Leben, einsetzen, um in dem für das Weltproletariat so entscheidenden Kampf mitzuhelfen.“

Die österreichischen Kämpfer für die „Salamanca-Regierung“

Eine nicht unerhebliche Zahl von Österreichern war auf Seiten der Putschisten aktiv und kämpfte etwa auch in der Ende Oktober 1936 aufgestellten Legion Condor,³¹ sei es aus ideologischen Gründen, sei es in der Hoffnung auf die „gesellschaftliche Aufwertung durch eine Rückkehr als Kriegsheld“,³² aus wirtschaftlicher Notlage, aus Abenteuerlust oder um der Strafverfolgung in Österreich zu entgehen. Die Werbungen für die Franco-Armee gingen nach zeitgenössischen Berichten zunächst von aufgelösten österreichischen Heimwehrverbänden aus, so etwa vom „Führer der Gausturmkompanie der Tiroler Heimwehr“ Rudolf Penz, wobei die Behörden auf diese Aktivitäten mit der

30 Brief Schmachtel an Deutsch 3. 8. 1936, zit. nach Hans Safrian, Sozialgeschichtliche Hintergründe und Motive österreichischer Spanienkämpfer, in: DÖW Jahrbuch 1990, S. 89–107, hier 101.

31 Siehe die Liste bei Matscheko, Auf Francos Seite, S. 197 ff.

32 Ebenda, S. 214.

Mitteilung reagierten, dass „der Eintritt in die Militärmacht eines ausländischen Staates den Verlust der Bundesbürgerschaft nach sich zieht“.³³

Desgleichen warben die österreichischen Nationalsozialisten Freiwillige für die „Salamanca-Regierung“ an, wie offenbar auch die „Österreichische Legion“ in Landsberg am Lech, in der viele der nach dem Parteiverbot der NSDAP nach Deutschland geflüchteten österreichischen Nationalsozialisten zusammengefasst wurden. So ging die österreichische Staatspolizei von 500 Angehörigen der Legion aus, die Ende 1936 nach Spanien eingeschifft worden waren.³⁴ Zeitungsberichte sprachen im Jänner 1937 sogar von 3.800 von Hamburg nach Spanien aufgebrochenen Legionären.³⁵ Nach dem „Anschluss“ im März 1938 diente in weiterer Folge das österreichische Bundesheer als effiziente Rekrutierungsbasis für die Legion Condor.³⁶

Rechtsgrundlagen des Staatsbürgerschaftsverlusts

Staatsbürgerschaftsgesetz 1925

Der Verlust der Staatsbürgerschaft (Stb) wurde in der Ersten Republik durch das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925 geregelt.³⁷ Dieses sah entsprechend Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) von 1920 eine Landes- und eine Bundesbürgerschaft (LB/BB) vor, wobei durch die Erwerbung der LB die BB erworben wurde und umgekehrt: Zum Verlust der LB kam es (außer durch den Erwerb einer anderen LB, Abstammung oder Verehelichung) durch Ausbürgerung. Ausgebürgert wurde derjenige, der eine „fremde“ Stb erwarb³⁸ oder der „freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates“ eintrat. Mit dem Verlust der LB war auch der Verlust der BB und damit österreichischen Stb verbunden. Eine Berufung gegen derartige Bescheide war nicht zulässig.³⁹

Gegen diejenigen Spanienkämpfer, die nicht bereits vor 1936 auf der Grundlage der sogenannten Ausbürgerungsverordnung von 1933 (AusbVO)

33 Zit. nach ebenda, S. 140.

34 DÖW 25000/A213, zit. nach ebenda, S. 187.

35 Die Rote Fahne, Jänner 1937, zit. nach Matscheko, Auf Francos Seite, S. 186.

36 Matscheko, Auf Francos Seite, S. 192 ff.

37 BG 30. 7. 1925, BGBl 285/1925.

38 Wobei aus „triftigen Gründen“ die Landesregierung mit Zustimmung des BKA die Beibehaltung der LB bewilligen konnte, was aber restriktiv gehandhabt wurde.

39 Nach der zitierten Bestimmung B-VG 1. 10. 1920, BGBl. 1/1920, „endet in den Angelegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen, der Instanzenzug beim Land“.

ausgebürgert worden waren, kamen nun diese Bestimmungen zur Anwendung, sobald den Behörden Kenntnis von ihrem Eintritt in die Internationalen Brigaden oder in das Franco-Heer zugekommen war, was insbesondere dadurch geschah, dass bei Hausdurchsuchungen in Wien Listen von Freiwilligen, die sich bereits in Spanien aufhielten, gefunden wurden, oder Korrespondenzen über deren Aufenthalt in Spanien Aufschluss gaben.⁴⁰

Ausbürgerungsverordnung 1933

Aufgrund ihrer politischen Ausrichtung war zahlreichen Interbrigadisten allerdings bereits vor dem Putsch in Spanien die Stb durch das austrofaschistische Regime entzogen worden. Am 16. August 1933 waren nämlich mit der AusbVO⁴¹ den bisherigen Ausbürgerungstatbeständen zwei weitere hinzugefügt worden. Anlass dafür waren die vielen, nach dem Verbot der NSDAP im Juni 1933 nach Deutschland geflüchteten Österreicher, die dort eine „österreichfeindliche“ Tätigkeit entfalteten, insbesondere in der Österreichischen Legion. Der Verlust der österreichischen Stb trat hinkünftig auch ein, wenn ein „Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt“, oder „wenn er sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat“. Ebenso konnte derjenige bzw. diejenige ausgebürgert werden, der bzw. die „sich ohne Ausreisewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche Ausreisewilligung vorgeschrieben ist“, wobei diese Bewilligungspflicht seit 1933 für das Deutsche Reich galt und diese Ausbürgerungsvariante daher primär gegen Nationalsozialisten zur Anwendung kam.⁴²

Als „Österreich feindliche Handlungen“ wurden allerdings nicht nur die Staatsschutzdelikte des StG betrachtet, sondern eines Erkenntnisses des Bundesgerichtshofs zufolge auch bereits die Betätigung für von der Regierung verbotene politische Parteien, also sowohl für NSDAP als auch KPÖ und SdAP.⁴³

40 Landauer / Hackl, Lexikon, S. 14, 17.

41 VO BReg 16. 8. 1933, BGBl 369/1933; siehe dazu: Ilse Reiter-Zatloukal, Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid Böhler / Eva Pfanzelter / Thomas Spielbüchler / Rolf Steininger (Hrsg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008, Innsbruck–Wien–Bozen 2010, S. 845–854.

42 VO BKA 1. 6. 1933, BGBl 208/1933.

43 Ilse Reiter-Zatloukal, Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933–1938, in: BRGÖ 2 (2011), S. 291–316, hier 302.

Insgesamt wurden 1933 bis 1938 österreichweit 10.250 bis 10.500 Personen ausgebürgert, wobei nicht bekannt ist, wie viele Ausbürgerungen dabei auf NationalsozialistInnen bzw. SozialdemokratInnen und KommunistInnen entfielen.⁴⁴ In Wien lag das Verhältnis jedenfalls bei 93 Prozent zu 7 Prozent.⁴⁵ Dies erklärt sich jedenfalls (auch) daraus, dass die linke Opposition nach dem Parteienverbot nicht unbefugter Weise ins Deutsche Reich floh, sondern vor allem nach Jugoslawien und in die Tschechoslowakei, für welche keine Ausreisebewilligung vorgeschrieben war. Ausbürgerungen von KommunistInnen und SozialdemokratInnen konnten daher nur wegen – erheblich schwieriger zu beweisender – „Österreich feindlicher Handlungen“ vorgenommen werden.

Ausgebürgerte

Kämpfer für die „Valencia-Regierung“

Ausbürgerungsverordnung 1933

Einige der Kämpfer für die „Valencia-Regierung“ hatten ihre Stb schon wegen „Österreich feindlicher Handlungen“ 1934/1935 eingebüßt, wobei deren Ausbürgerungen auf der Grundlage der AusbVO nach wie vor ein Forschungsdesiderat darstellen und hier nur Beispiele, insbesondere aus Wien, aufgezeigt werden können.⁴⁶ So hatte Julius Deutsch, der am 10. Februar 1934 ins Ausland geflüchtet war und wegen Hochverrats steckbrieflich gesucht wurde, bereits Ende März 1934 die österreichische Stb verloren. Er wurde ausgebürgert, weil er dem in Brünn angesiedelten „Auslandsbüro österreichischer Sozialdemokraten“ angehörte, das „die Aufgabe hat, die Verbindung mit österreichischen Sozdem. herzustellen und die illegale Tätigkeit der soz. dem. Partei in Österreich fortzusetzen“. Er war daher staatenlos, als er 1936 aus der ČSR nach Spanien ging. Auch Ottfried Geis(s)ler hatte seine Stb schon vor Beginn der Spanienkämpfe verloren:

44 Zum geringen Anteil an Frauen siehe Ilse Reiter-Zatloukal / Christiane Rothländer, Staatsbürgerschaft und Geschlechterdifferenz. Rechtsgrundlagen und Ausbürgerungspraxis 1933 bis 1938 am Beispiel Wiens, in: *L’Homme – Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 21/2 (2019), S. 135–153.

45 Christiane Rothländer, Die Ausbürgerungspraxis der Bundes-Polizeidirektion Wien 1933–1938, in: *Zeitgeschichte* 2008, S. 855–865.

46 Alle Wiener Ausbürgerungsbescheide, aus denen die folgenden Zitate entnommen sind: WStLA, MAbt. 116, A 37; weiters ZEST Ausbürgerungslisten 1–17 sowie Berichtigungslisten, ÖStA, AdR, Konsulatsarchiv Malmö, Kt. 3..

„Ich war wegen der Teilnahme an den Februarkämpfen 1934 ausgebürgert worden – also ein Staatenloser – und lebte, als Franco 1936 den Putsch gegen die republikanische Regierung in Spanien anzettelte, noch immer in Jugoslawien.“⁴⁷

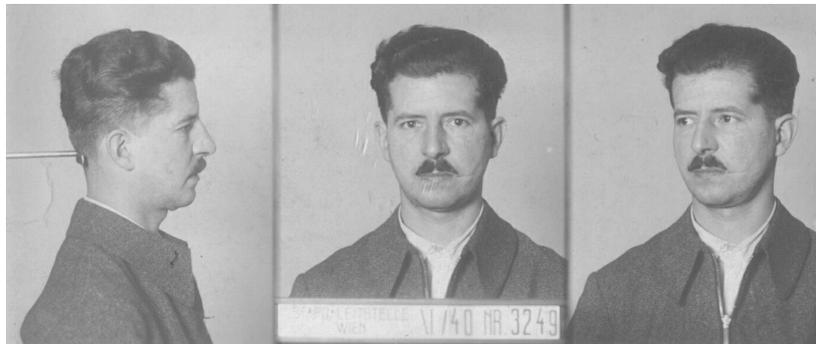
Bereits im August 1934 wurde weiters Karl Huber die Stb entzogen, weil er nach der „Februarrevolte“ ebenfalls nach Brünn geflüchtet war, wo er sich „im Lager der ehemaligen Schutzbündler aufgehalten“ hatte und „von dort nach Russland abgereist“ war. Mit „Rücksicht auf die bekannte österreichfeindliche Haltung der nach Brünn geflüchteten Mitglieder des Republikanischen Schutzbundes“ wurde ihm die Stb entzogen. Im November 1934 erfolgte die Ausbürgerung des Wiener Schutzbündlers Franz Zartl, der ebenfalls über die ČSR in die Sowjetunion geflüchtet war, wegen „Teilnahme an offenkundig Österreich feindlichen Unternehmungen im Auslande“. Ferdinand Erb, der als Verteidiger des Karl-Marx-Hofes die gleiche Fluchtroute gewählt hatte, unterzeichnete im Frühjahr 1934 das sogenannte „Manifest der 300 aus der Cechoslowakei in die Sowjetunion ausgereisten Schutzbündler“, in dem „zum Kampfe gegen die gegenwärtige Regierung in Österreich aufgefordert“ wurde. Erb ging im November 1934 seiner Stb verlustig.

Im November 1935 erteilte Walter Fischer, der im Februar 1934 das Kommando über die Schutzbündler im Gemeindebau Quellenhof in Wien Favoriten innehatte und später als Chefarzt der Internationalen Brigaden in Albacete tätig war, das gleiche Schicksal, weil er in einer Veranstaltung des „Klubs der ausländischen Arbeiter Moskaus, Österreichische Sektion“ über die „Verhältnisse in Österreich gesprochen“ und sich „in besonders gehässiger Weise über das österreichische Regierungssystem geäußert“ hatte. Ebenfalls 1935 verlor auch der Steirer Josef Naga, der zu den Gründungsmitgliedern der Internationalen Brigaden gehörte, die Stb. Der Wiener Leopold Haumer wurde ausgebürgert, weil er in einer in Basel erscheinenden Zeitschrift im Jänner 1935 die Wahlen in der Sowjetunion „als mustergültig“ bezeichnet und dazu aufgefordert hatte, dass „sich die Proletarier der demokratischen Länder in einer Einheitsfront vereinigen“ sollten, „um für die Diktatur des Proletariats gemeinsam zu kämpfen“, weil diese „die Demokratie auf breitester Grundlage“ darstelle.

Zu Jahresbeginn 1936 wurden die damals noch in der Sowjetunion aufhältigen Kommunisten Josef Pfeiffer und Rudolf Schober ausgebürgert, weil

47 Furch / Peter / Vereinigung Österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik, Österreich, S. 45. Er findet sich allerdings nicht im staatlichen Ausbürgerungsverzeichnis, ÖStA, AdR/02/ZEST Nr. 42, Ausbürgerungsverzeichnis der Listen 1–15, 1933–1936.

sie einen Artikel in einer in Moskau erscheinenden Zeitung mit der Überschrift „Begrüßung der Schutzbündler“ im „Namen der in Moskau beschäftigten Schutzbündler“ unterzeichnet hatten, der „zur Arbeit im Interesse der kommunistischen Partei“ aufforderte. Im Frühjahr 1936 erfolgte auch die Ausbürgerung Georg Meischls, der in einer in Moskau erschienenen Broschüre „Schutzbündler erzählen“ den Artikel „Münchreiter im Kampf“ veröffentlicht hatte. Der Beitrag Ludwig Petzelkas „Wie Simmering verraten wurde“ in derselben Broschüre zog 1937 ebenfalls dessen Ausbürgerung nach sich.



Heinrich Dürmayer

DÖW Fotosammlung 10.429

Heinrich Dürmayer, gegen Ende der Spanienkämpfe Kriegskommissar der Internationalen Brigaden, und Franz Honner, der von Wöllersdorf via ČSR in die Sowjetunion geflüchtet war, wurde hingegen erst nach Ausbruch des Spanienkrieges 1937 die Stb entzogen. Begründet wurde Honners Ausbürgerung damit, dass er sich „im Auftrage ‚des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Österreichs‘ nach Spanien begeben‘ habe, „um dort mit den in der republikanischen Armee kämpfenden Kommunisten aus Österreich eine enge Verbindung herzustellen“, wobei sich die angestrebte Verbindung mit den „Gesinnungsgenossen“ angesichts des Verbots der KPÖ als „österreichfeindliche Unternehmung“ darstelle.

Ebenfalls 1937 verlor die Stb der Wiener Schutzbündler Johann Gilke, der 1936 einen „Aufruf des Leningrader Schutzbündlerkollektivs“ unterzeichnet hatte, in dem die „anderen ausländischen Arbeiter der Sowjet-Union zur Teilnahme am Wettbewerb um die ‚Rote Wanderfahne des Unionsgewerkschaftsrates‘ aufgefordert“ und der Februaraufstand „verherrlicht“ wurde („Jahrestag der heldenhaften österreichischen Februarkämpfe“).

Weitere Ausbürgerungen 1937 betrafen: Johann Grosseger, Wilhelm Hofer, Hermann Krammer, Karl Löberbauer, Hugo Müller, Adam Puntschart, Fritz Riegler, Alexander Springer, Franz Springer, Josef Stadlbauer, Josef Tassler, Franz Ursinitsch und Johann Ziegler, wobei das Datum und die konkrete „österreichfeindliche“ Handlung nicht bekannt sind. Darüber hinaus kam es zu mindestens zwölf weiteren derartigen Ausbürgerungen, über die bislang jedoch nichts Genaueres in Erfahrung gebracht werden konnte.



Karl Löberbauer

DÖW / Spanienarchiv



Hugo Müller

DÖW / Spanienarchiv

Jedenfalls hielt offenbar die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Sicherheitsdirektoren in den Ländern 1937 dazu an, wenn sie Erkenntnisse darüber hatten, dass ein Österreicher „derzeit in Spanien auf Seite der Volksfronttruppen kämpft“, die entsprechenden Landeshauptmannschaften „wegen Aberkennung der Staatsbürgerschaft“ zu benachrichtigten, wie z. B. bei Alois Schmutz, der schon vor dem Putsch in Spanien gewesen war.⁴⁸

48 BKA GZ 43.192-13/37, ÖStA, AdR, NPA, Liasse Spanien 2/3, Kt. 629.

Aus: Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider und Christine Schindler im Auftrag des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien 2017

Im „Militärdienst eines fremden Staates“

105



Oben:
Wilhelm Hofer (links)
Fritz Riegler (rechts)

Rechts:
Hermann Krammer

DÖW / Spanienarchiv



In den Wiener Akten zur AusbVO finden sich aber auch zwei Spanienkämpferfälle, in denen die Behörde von einer Ausbürgerung nach der AusbVO absah und das diesbezügliche Verfahren einstellte, nämlich bei Georg Csavajda und Otto Selisko, wobei sie in dessen Akt allerdings vermerkte, dass er im Militärdienst eines fremden Staates stehe, nämlich der Armee der „Valencia-Regierung“. In diesem Fall erfolgte daher vermutlich eine Ausbürgerung nach dem StG 1925 wie wahrscheinlich auch bei Karl Harand. Hier wurde das Verfahren nach der AusbVO mit der Begründung eingestellt, dass er bei den Regierungstruppen in Spanien Dienst tue und daher nicht wegen „Österreich feindlicher“ Tätigkeit ausgebürgert werden könne, solange Österreich die diplomatischen Beziehungen mit Spanien aufrechterhalte

Staatsbürgerschaftsgesetz 1925

Hinsichtlich der Ausbürgerungen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG 1925 – stellte Karl Flanner für Wiener Neustadt fest, dass die Angehörigen der Ausgebürgerten von der Landesregierung einen Bescheid folgenden Inhaltes erhielten:⁴⁹

„Die Landeshauptmannschaft Niederösterreich spricht sich im [...] § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, aus, daß Kodnar Karl, Spenglergehilfe, geboren am 4. Mai 1916 in Wiener Neustadt, bisher zuständig nach Wiener Neustadt die n.ö. Landesbürgerschaft verloren hat. Begründung: Den Erhebungen zufolge ist der Genannte freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates, nämlich der Valenciaregierung, eingetreten. Daher hat er im Sinne des § 10, Abs. 1, P. 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285 die n.ö. Landesbürgerschaft verloren. Hiemit ist gemäß § 15 desselben Gesetzes auch der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden. Gegen diesen Bescheid findet gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, eine Berufung nicht statt.“⁵⁰

Dass die Ausbürgerung Kodnars wahrlich kein Einzelfall war, belegen andere Dokumente. So berichtet ein Akt des Bundespolizeikommissariats Wiener Neustadt davon, dass die Ausbürgerung des nach Baden zuständigen Heinrich

49 Karl Flanner, Wiener Neustadt im Ständestaat. Arbeiteropposition 1933–1938, Wien 1983 [= Materialien zur Arbeiterbewegung, Bd. 31], S. 206.

50 Stadtarchiv 1937/K, zit. nach Flanner, Wiener Neustadt, S. 206.

Schubert, der sich im Juni 1937 „zur Kriegsdienstleistung für die Valencia-Regierung anwerben“ ließ, veranlasst wurde.⁵¹ Weiters wurde sowohl gegen den im Dezember 1936 laut Meldung des Sicherheitsdirektors der Steiermark „nach Spanien zwecks Eintrittes in die Rote Armee ausgewanderten“ Franz Pflanzl als auch gegen den ebenfalls 1936 „nach Spanien ausgewanderten“ Kommunisten Josef Tassler die Ausbürgerung veranlasst.⁵² Auch betreffend die beiden Steirer Franz Rossmann und Florian Sebinger stellte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit fest, dass diese „über die CSR nach Spanien gefahren“ seien und dort nun „auf Seite der Valencia-Regierung“ am Bürgerkrieg teilnehmen würden, weitere Erhebungen, wohl zwecks Ausbürgerung, fänden statt.⁵³ Im Falle des Anfang 1937 nach Spanien ausgereisten Heinrich Schiefler berichtete der Sicherheitsdirektor für Kärnten, dass dieser „laut einem an einen Freund gerichteten Schreiben bei der Internationalen Brigade in Albacete zum Militärdienst für die Valenciaregierung ausgebildet“ werde und er daher den Sicherheitsdirektor der Landeshauptmannschaft für Kärnten wegen Einleitung eines Ausbürgerungsverfahrens wegen Eintrittes in den Militärdienst einer fremden Macht benachrichtigt habe.⁵⁴ Weiters wurde Franz Reinthaler, der im Februar 1937 Österreich verlassen hatte, von der Landeshauptmannschaft Salzburg seiner „österreichischen Bundesbürgerschaft verlustig erklärt“, weil er, „wie aus eingelangten Korrespondenzen einwandfrei festgestellt werden konnte, tatsächlich am Bürgerkrieg auf rot-spanischer Seite teilgenommen“ hatte.⁵⁵ Weitere Ausgebürgerte waren die Tiroler Spanienkämpfer Max Bair, Josef Bucher, Ludwig Geir und Anton Kraus.⁵⁶

Da die Wirkung einer derartigen Ausbürgerung in der Regel die Staatenlosigkeit war, warf die Frage des Passes für die Betroffenen besondere Probleme

51 Anzeige des Bundespolizeikommissariats Wiener Neustadt an die StA in Wiener Neustadt wegen Mitschuld am Verbrechen der unbefugten Werbung für den Eintritt in die Internationalen Spanienbrigaden, 28. 9. 1937, zit. nach: DÖW (Hrsg.), Spaniens Freiheit, Nr. 42, S. 92.

52 Amtserinnerung des BKA/AA betreffend Ausbürgerung von Franz Pflanzl und Josef Tassler wegen Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg, 28. 1. 1937, zit. nach ebenda, Nr. 22, S. 73.

53 Akt BKA/AA betreffend Ausreise von Franz Rossmann und Florian Sebinger zwecks Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg und deren Decknamen im Ausland, 3. 6. 1937, zit. nach ebenda, Nr. 36, S. 88.

54 Amtsvermerk BKA/AA betreffend Teilnahme von Heinrich Schiefler am Spanischen Bürgerkrieg, 20. 9. 1937, zit. nach ebenda, Nr. 41, S. 92.

55 Amtsvermerk des BKA/AA betreffend Teilnahme von Franz Pföss und Franz Reinthaler am Spanischen Bürgerkrieg, GZ. 50.796-13/38, 29. 1. 1938, ÖStA, AdR, NPA, Liasse Spanien 2/3, Kt. 629.

56 Friedrich Stepanek, Die Tiroler Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg 1936–1939. Eine Kollektivbiographie, phil. Dipl., Innsbruck 2006, S. 137.

auf,⁵⁷ da ihnen weder österreichische Reisepässe ausgestellt noch vorhandene erweitert oder verlängert wurden. Vielmehr erhielten sie einen sogenannten Staatenlosenpass, wie aus dem Bericht Ottfried Geis(s)lers hervorgeht:

„Mein Staatenlosenpaß steckte in einer Hülle, so war der schwarze Querstreifen auf der Außenseite nicht zu sehen, ansonsten sah der Paß genauso aus wie jeder andere österreichische Paß, nur stand am Rande unten, ganz klein, daß der Inhaber dieses Reiseausweises kein österreichischer Staatsbürger sei. Der Beamte [an der schweizerisch-französischen Grenze] betrachtete aber nur die Seite mit meinem Bild, gab mir überraschend den Paß zurück und ließ mich weiterfahren.“⁵⁸

Kämpfer für die „Salamanca-Regierung“

Noch weniger gesicherte Ergebnisse liegen hinsichtlich der Ausbürgerung von Franco-Kämpfern vor. Hinsichtlich möglicher Ausbürgerungen nach der AusbVO kann aber davon ausgegangen werden, dass diese wohl anlässlich der Flucht aus Österreich nach dem Verbot der NSDAP bzw. dem Juliputsch 1934 wegen unbefugter Ausreise nach dem Deutschen Reich erfolgten. So flüchtete z. B. der Salzburger Nationalsozialist Walter Kurz am 12. September 1934 ins Deutsche Reich, wo er sich der „Österreichischen Legion“ anschloss und von dort nach Spanien weiterreiste, um an der Seite der „nationalen Regierung“ am Bürgerkrieg teilzunehmen. Er verlor die Stb bereits mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 26. September 1934.⁵⁹ Ebenfalls nach der AusbVO ausgebürgert wurde Hermann Choholka, der sich der Fremdenlegion angeschlossen hatte und im Mai 1937 an der Front in Spanien fiel.⁶⁰ Ein Abgleich der von Matscheko gelisteten Kämpfer der Legion Condor mit der Projekt-Ausbürgerungsdatenbank⁶¹ konnte mangels Angabe von Geburtsdaten

57 Siehe dazu mit weiteren Nachweisen: Ilse Reiter-Zatloukal, Denationalisation, Migration und Politik. Zur Praxis des Staatsangehörigkeitsentzugs im 20. Jahrhundert, in: *migraLex* (Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht) 9 (2011), S. 2–10.

58 Furch / Peter / Vereinigung Österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik, Österreich, S. 46.

59 Matscheko, Auf Seite Francos, S. 125; Leichtfried, Österreich und Spanien, S. 218 f.

60 Siehe zu ihm ebenda, S. 219.

61 Ausbürgerungen im Austrofaschismus. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust. Das Forschungsprojekt von Ilse Reiter-Zatloukal und Christiane Rothländer, gefördert vom Jubiläumsfonds der Stadt Wien, wurde 2008 abgeschlossen.

der Legion-Condor-Kämpfer keine Ergebnisse erbringen, wenngleich zahlreiche Namensübereinstimmungen vorliegen. Überhaupt keine Erkenntnisse liegen bislang über den Entzug der Stb nach dem StbG 1925 vor, angesichts des kurzen Zeitraums von dessen Anwendung auf die Franco-Kämpfer (bis zum „Anschluss“ 1938) ist aber von einer eher geringen Auswirkung auszugehen.

Das Ende des Spanischen Bürgerkriegs

Am 23. September 1938 zog die „Valencia- Regierung“ die Internationalen Brigaden zurück.⁶² Die Auflösung der Brigaden brachte für deren Angehörige massive Probleme, weil nicht nur Österreich und die Tschechoslowakei aufgrund der Besetzung durch das Deutsche Reich als Rückkehrländer nun ausfielen. Außerdem hatten – Werner Fischer zufolge – auch Polen, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und die Niederlande Gesetze zur Ausbürgerung der Interbrigadisten erlassen, die sowjetische Führung ihre Haltung gegenüber Polit-emigrantInnen und Frankreich sowie alle westeuropäischen Länder zu dieser Zeit ihre Immigrationsbestimmungen deutlich verschärft. In der Führung der Internationalen Brigaden stellte man sich vor, dass diejenigen Interbrigadisten, denen die Rückkehr in ihre Heimat- oder Emigrationsländer verwehrt war, die spanische Stb annehmen sollten, was viele auch taten und zunächst in der regulären spanischen Armee weiterkämpften.⁶³

Nach der Niederlage der spanischen Republik Ende Jänner 1939 flüchteten die meisten internationalen SpanienkämpferInnen über die spanisch-französische Grenze, darunter auch fast 700 ÖsterreicherInnen, die nach der Entwaffnung in französischen Lagern interniert wurden.⁶⁴ Einige der österreichischen SpanienkämpferInnen fanden Zuflucht in Großbritannien oder in der Sowjetunion,⁶⁵ die meisten wurden allerdings entweder „zwangsweise repatriert“⁶⁶ oder meldeten sich zwischen Herbst 1940 und Frühjahr 1941 „in der Illusion, zum Widerstand gegen das Naziregime beitragen zu können, [...] zum

62 Ausführlich: Klaus Hommel, Die Internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg 1936–1939, Regensburg 1990, S. 92 ff.

63 Werner Fischer, Die Interbrigadisten im Kampf gegen den Faschismus im Zweiten Weltkrieg 1939–1945, http://www.drafd.de/?Fischer_Interbrigadisten [Download: 4. 1. 2017].

64 Ausführlicher Walter Manoschek, Schicksale der Freiwilligen nach der Niederlage der Spanischen Republik, in: Für Spaniens Freiheit, Wien 1986, S. 291 ff.; auch Kromp 1992, S. 131 ff.

65 Ausführlich: Landauer / Hackl, Lexikon, S. 42 ff.

66 Furch / Peter / Vereinigung Österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik, Österreicher, S. 205.

Transport in ihre Heimat“.⁶⁷ Im September 1940 waren allerdings alle Stellen der Staatspolizei angewiesen worden, reichsdeutsche und ausländische ehemalige Rotspanienkämpfer grundsätzlich festzunehmen und „mindestens für die Dauer des Krieges in Schutzhaft zu nehmen, soweit nicht Gerichtsverfahren gegen sie anhängig sind“.⁶⁸ Sie wurden daher in der Regel in nationalsozialistische Konzentrationslager verbracht, darunter insbesondere Dachau, wohin die „meisten österreichischen Spanienkämpfer – gut neunzig Prozent – [...] geschickt“ wurden.⁶⁹

Rechtsstellung der Ausgebürgerten nach 1938 und 1945

Nach dem „Anschluss“ erging am 3. Juli 1938 die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich,⁷⁰ mit der alle Bescheide, mit denen österreichische BundesbürgerInnen „deutschen oder artverwandten Blutes“ ausgebürgert worden waren, „als nicht erlassen“ erklärt wurden. Diese Verordnung wurde im Mai 1945 wieder aufgehoben,⁷¹ womit die Ausbürgerungen des Austrofaschismus erneut auflebten. Nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (St-ÜB) vom Juli 1945⁷² konnte nun auf Antrag eine Ausbürgerung nach der AusbVO im Einzelfall dann aufgehoben werden, wenn der oder die Betroffene keine fremde Stb erworben hatte und die Ausbürgerung „nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt“ worden war, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch“ stand. Die betroffenen Personen waren so zu behandeln, als ob sie nie die Stb verloren bzw. diese am 13. März 1938 besessen hätten. Nach dieser Bestimmung konnten also die Interbrigadisten rückgebürgert werden, nicht jedoch Nationalsozialisten.

Mit der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle (Stb-Nov)1949⁷³ war es in weiterer Folge möglich, Ausbürgerungen nach der AusbVO auch dann zu wi-

67 Landauer / Hackl, Lexikon, S. 37; Manoschek, Schicksale, S. 296.

68 Rundschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin an die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen und andere betreffend Behandlung reichsdeutscher und ausländischer ehemaliger Rotspanienkämpfer vom 25. 9. 1940, in: DÖW (Hrsg.), Für Spaniens Freiheit, S. 357.

69 Landauer / Hackl, Lexikon, S. 3.

70 Gesetzblatt für das Land Österreich (GBLÖ) 238/1938.

71 StGBI. 16/1945.

72 StGBI. 59/1945.

73 BGBI. 142/1949.

derrufen, wenn die betroffene Person wenigstens auf Grund ihres „politischen Verhaltens“ seit Kriegsende „mit Sicherheit Gewähr dafür gibt“, dass sie „zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist“, wobei die Entscheidung im Ermessen der Landesregierung lag. Die Rückbürgerung wurde nach dieser Rechtsgrundlage aber nicht rückwirkend auf den „Anschluss“ wirksam, sondern erst mit Erlassung des Bescheides *ex nunc*. Nun konnte, nachdem sogenannte Minderbelastete 1947 auch das Wahlrecht wiedererlangt hatten, ebenfalls eine Rückbürgerung von Nationalsozialisten erfolgen.

Die Frage der Aus-, Rück- bzw. Wiedereinbürgerung von Interbrigadisten⁷⁴ ist freilich auch insofern von Relevanz, als das Opferfürsorgegesetz von 1945⁷⁵ auf das Vorliegen der österreichischen Stb zum 12. März 1938 abstellte.⁷⁶ Hinsichtlich der SpanienkämpferInnen musste aber jedenfalls vor dem Spanienaufenthalt eine Betätigung für Österreich erbracht worden sein,⁷⁷ was auch im Opferfürsorgeerlass von 1948 festgeschrieben wurde. Ein österreichischer Staatsbürger, „der vor oder nach 1938 vorübergehend oder dauernd im Ausland Aufenthalt genommen“ hatte und „dort gegen den Nationalsozialismus aufgetreten und deshalb zu Schaden gekommen“ war, konnte dann einen Anspruch geltend machen, wenn u. a. in seinem Auftreten gegen den Nationalsozialismus oder in anderer Weise sein Willen, den Bestrebungen für die Demokratie in Österreich, für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs den Weg zu bahnen, ein Einsatz seines Lebens und der Freiheit eindeutig zu erkennen war. Auch die Mitwirkung „in einer ausländischen Widerstandsbewegung“ konnte als „Einsatz des Lebens und der Freiheit“ in diesem Sinn gewertet werden, womit auch die Frage der SpanienkämpferInnen geregelt war, also derjenigen Personen, „die im spanischen Bürgerkrieg auf der Seite des republikanischen Spanien gekämpft und dessenthalb später von den Organen des Dritten Reiches in Haft gesetzt worden“ waren. Es musste aber „zumindestens der Nachweis einer politischen Tätigkeit in Österreich zugunsten der Demokratie oder Unabhängigkeit Österreich vor dem Einsatz in Spanien“ erbracht werden, also entweder ein Mitgliedsausweis einer politischen Partei oder Bewegung aus dieser Zeit oder einschlägige Gerichts- oder Polizeibestätigungen, Zeitungsnotizen oder dergleichen.

Diese Rückbürgerungsregeln nach dem St-ÜG und der Stb-Nov galten allerdings nicht für die nach dem StG 1925 ausgebürgerten Rotspanienkämpfer.

74 Siehe zum Folgenden grundlegend: Stepanek, Die Tiroler Freiwilligen.

75 StGBI. 90/1945.

76 Ausnahmen konnten bei Südtirolern oder Kanaltalern gemacht werden: Stepanek, Die Tiroler Freiwilligen, S. 127.

77 Richtlinie des BMSV 28. 10. 1946, zit. nach ebenda, S. 115.

Max Bair kritisierte daher in seinem Rückbürgerungsantrag, dass diese „das gleiche Recht nicht beanspruchen können?! Demnach ist also ein Österreicher, der mit der Waffe in der Hand gegen den schlimmsten Feind der österreichischen Demokratie, gegen den internationalen Faschismus gekämpft hat[,] schlechter gestellt als der, der bloß demokratisch unbedenklich erscheint. Der Kämpfer gegen den Faschismus soll also schlechter gestellt sein als alle anderen Österreicher, die sich der Tyrannei [sic!] in der Heimat widerstandslos gebeugt haben, ihr gedient, unbehelligt geblieben oder vielleicht sogar Vorteile gezogen haben!“⁷⁸ Ludwig Geir brachte zum Ausdruck, dass es im „Interesse des Staates“ liegen müsse, dass diese „offenbare Gesetzeslücke richtig gestellt und den Freiheitskämpfern ihr seinerzeit entzogenes Staatsbürgerrecht wiedergegeben wird“.⁷⁹ In diesen Fällen wurde in weiterer Folge allerdings dem Einbürgerungsgesuch doch stattgegeben, da es nach Ansicht der Tiroler Landesregierung „keineswegs der Wille des Gesetzgebers“ sein könne, „ausgebürgerte Personen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aus rein formalen Gründen von der Rechtswohltat des § 4 des ST. Ü. G. auszuschließen“. Die Behörde widerrief daher solche Ausbürgerung in analoger Anwendung von § 4 St-ÜG,⁸⁰ da „der Eintritt in den Militärdienst der spanischen Republik – welcher Tatbestand seinerzeit als Grundlage für die Ausbürgerung [...] bildete – nicht auf eine Haltung zurückzuführen ist, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich im Widerspruch steht“.

Anton Kraus hatte hingegen argumentiert, dass er „nicht im spanischen Militärdienst [gewesen war], sondern bei der Internationalen Brigade[,] die aus Freiwilligen sämtlicher Länder bestand, die für die Freiheit der spanischen Republik eintrat, gegen das faschistische Regim[e] und die deutsch[-]italienische Einmischung“.⁸¹ Das Amt der Tiroler Landesregierung holte in diese Fall 1947 eine Weisung des Innenministeriums ein, in der die Zusammenfassung der Spanienkämpfer zur Internationalen Brigade nicht als formelle Aufnahme „in die Militärhierarchie eines fremden Staates“ gewertet und die Tiroler Landesregierung eingeladen wurde, festzustellen, dass in derartigen Fällen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren gegangen ist.⁸² Die in weiterer Folge einlangenden Wiedereinbürgerungsanträge wurden tatsächlich

78 Gesuch Max Bair 20. 7. 1945, zit. nach ebenda, S. 129.

79 Gesuch Ludwig Geir 26. 6. 1946, zit. nach ebenda.

80 Bescheid Tiroler LReg 2. 9. 1946, ebenda, S. 130.

81 Antrag Anton Kraus' auf Widerruf der Ausbürgerung 13. 3. 1947, ebenda.

82 Bundesministerium für Inneren (BMI) an Amt der Tiroler Landesregierung (10. 11. 1947), zit. nach ebenda.

Friedrich Stepanek zufolge von der Tiroler Landesregierung im kurzen Weg für nichtig erklärt, weil die Internationale Brigade „nach der heute herrschenden Rechtsauffassung nicht ein Bestandteil des Militärs des spanischen Staates war“ und der Ausbürgerungsbescheid so an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leide.⁸³

Diese Rot-Spanienkämpfer-freundliche Politik änderte sich freilich in den 1960er Jahren, als der Kommunistenfeind Franz Olah das Innenministerium führte. Laut Stepanek holte im Falle eines Innsbrucker Interbrigadisten das Innenministerium bei der österreichischen Botschaft in Madrid Informationen über die Rechtsstellung der Internationalen Brigaden nach dortiger Ansicht ein.⁸⁴ Diese teilte mit, dass vom Standpunkt der spanischen Regierung „die Internationalen Brigaden [...] unzweifelhaft Bestandteil der regulären Armee und den spanischen Militärgesetzen unterworfen“ waren, während sie vom Standpunkt der Regierung Francos „außerhalb des Gesetzes stehende Verbände fremder Staatsbürger“ darstellten. Vom Standpunkt des internationalen Rechts sei die Internationale Brigade „zweifelloso Teil einer fremdstaatlichen Armee“ gewesen. Es wurde aber angeregt, „diese Frage durch Anfrage an das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst entscheiden [...] lassen, da im Gegenstand unzweifelhaft ein Grenzfall vorliegt, bei dem es weitgehend auf die Interpretation der angegebenen Umstände ankommt“.⁸⁵ Dies tat das Innenministerium jedoch nicht, sondern teilte der Tiroler Landesregierung mit, dass „nach den Ausführungen der Österreichischen Botschaft in Madrid die Tätigkeit in der einen Bestandteil der regulären spanischen Armee bildenden Brigade Nr. 11 als ‚Militärdienst‘ anzusehen“ ist.⁸⁶ Die Tiroler Landesregierung bürgerte folglich den Antragsteller nun gewissermaßen 1963 nachträglich aus, indem sie den Staatsbürgerschaftsverlust feststellte.⁸⁷ Der nun staatenlose Ex-Spanienkämpfer musste daher um die Neu-Verleihung der österreichischen

83 Ebenda, S. 131.

84 Anlass für diese Anfrage war, dass der Innsbrucker Interbrigadist 1962 seinen 1951 ausgestellten österreichischen Reisepass verlängern lassen wollte und den dafür nötigen Stb-Nachweis vom Innsbrucker Magistrat nicht ausgestellt bekam. Die Tiroler Landesregierung fragte nun beim BMI nach, ob der Betroffene die Stb *ex lege* verloren hätte, ebenda.

85 Österreichische Botschaft Madrid an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (BMAA) 6. 11. 1962, zit. nach ebenda, S. 132.

86 BMI an das Amt der Tiroler Landesregierung (30. 11. 1962), zit. nach ebenda, S. 132.

87 Diese sei dadurch eingetreten sei, dass der Antragsteller „aus freien Stücken der 11. internationalen Brigade beigetreten“ sei, welche die „Uniform der spanischen Armee getragen und [...] von der spanischen Republik besoldet und gepflegt wurden“, Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung (8. 1. 1963), zit. nach ebenda, S. 132 f.

Stb ansuchen, was ihm zwar bewilligt wurde, aber doch erhebliche Kosten verursachte.

Aber auch der seinerzeitige Analogieschluss wurde 1964 in Frage gestellt, als ein damals Betroffener nun 1964 einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses stellte, das Innenministerium aus diesem Anlass eine Überprüfung seiner Staatsangehörigkeit vornahm und zum Ergebnis kam, dass aus formellen Gründen keine Wiedereinbürgerung erfolgt war. Es ginge nämlich nicht an, die Bestimmungen des St-ÜB auf Fälle anzuwenden, „in denen die österreichische Bundesbürgerschaft nicht durch politische Ausbürgerung, sondern durch den freiwilligen Eintritt in den [...] Militärdienst eines fremden Staates verloren worden“ sei.⁸⁸ Gleichzeitig wurde beim Verwaltungsgerichtshof beantragt, den Einbürgerungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Zehn Monate später zog das Innenministerium seine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof allerdings zurück, woraufhin dieser das Verfahren einstellte.⁸⁹

Fazit

Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Implikationen der Teilnahme von ÖsterreicherInnen am Spanischen Bürgerkrieg fanden bislang, sieht man von der Arbeit Stepaneks ab, kaum Beachtung in der zeitgeschichtlichen Forschung. Das Phänomen der Ausbürgerung sowohl von Kämpfern für die „Valencia-“ als auch für die „Salamanca-Regierung“ ist aber nicht nur in quantitativer Hinsicht ein Forschungsdesiderat, sondern wirft darüber hinaus zahlreiche inhaltliche Fragen auf, sowohl hinsichtlich der Anwendung der Ausbürgerungsbestimmungen im Austrofaschismus als auch des Umgangs mit den Ausgebürgerten nach 1938 und insbesondere nach 1945. Möge dieser kleine Beitrag zu Ehren des hochgeschätzten Jubilars einen Anstoß dazu geben, die Forschungen auf diesem Gebiet zu intensivieren.

88 Beschwerde BMI an Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 22. 5. 1964, zit. nach ebenda, S. 133 f.

89 Zurückziehung BMI 25. 3. 1965, ebenda, S. 133.